

Lektion 5

Schutz besonderer Personen im Unternehmen

Autor: Reinhard Engshuber

Schriftlicher Lehrgang

Arbeitsrecht

In 9 Lektionen zum Zertifikat

Fachliche Leitung: Christoph Gross, Präsident LAG a.D.
und Prof. Dr. Frank Maschmann

22. Auflage

Hinweis des Herausgebers:

© 04/2016, Herausgeber dieser Lektion des schriftlichen Lehrgangs ist die Haufe Akademie GmbH & Co. KG, Freiburg. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in dieser Lektion bei dem Autor und das Urheberrecht des Lehrgangs als Sammelwerk bei dem Herausgeber liegen. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, fotomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung sowohl des Herausgebers als auch des jeweiligen Autors der Texte und Grafiken. Es ist Lehrgangsteilnehmern und Dritten nicht gestattet, die Lektionen oder sonstigen Unterrichtsmaterialien zu vervielfältigen.

LESEPROBE

**Reinhard Engshuber**

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht. Reinhard Engshuber wurde am 26.07.1961 in Landsberg/Lech geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften und dem Referendariat in München zog Herr Engshuber 1992 in die neuen Bundesländer nach Dessau. Im März 2009 ist Herr Engshuber zum stellvertretenden Direktor des Arbeitsgerichts Dessau ernannt worden. Im August 2015 ist Herr Engshuber zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht befördert worden. VRiLAG Engshuber ist langjährig tätig als Referent für die Fachanwaltsausbildung.

LESEPROBE

Inhaltsverzeichnis

1	Mutterschutz	6
1.1	Überblick	6
1.2	Fragerecht des Arbeitgebers bei Einstellung nach der Schwangerschaft?	6
1.3	Gestaltung des Arbeitsplatzes	7
1.4	Beschäftigungsverbote	8
1.4.1	Relative, individuelle Beschäftigungsverbote, §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 MuSchG	8
1.4.2	Absolute, generelle Beschäftigungsverbote	9
1.4.3	Beschäftigungsverbote und Direktionsrecht des Arbeitgebers	9
1.5	Entgeltsschutz	10
1.6	Urlaubsanspruch und Mutterschutzfristen	12
1.7	Kündigungsverbot gemäß § 9 MuSchG	13
1.7.1	Überblick	13
1.7.2	Voraussetzungen des Kündigungsschutzes	14
1.7.3	Ausnahmegenehmigung, § 9 Abs. 3 MuSchG	18
1.7.4	Kündigung der Arbeitnehmerin	21
2	Elternzeit	23
2.1	Erlaubte Teilzeitarbeit nach § 15 Abs. 4 BEEG	23
2.1.1	Teilzeittätigkeit bei demselben Arbeitgeber	23
2.1.2	Teilzeittätigkeit bei einem Dritten	23
2.2	Kündigungsverbot während der Elternzeit, § 18 BEEG	24
2.2.1	Zulässigerklärung	25
2.2.2	Kündigungsschutz und Wechsel des Arbeitgebers	25
2.2.3	Kündigungsschutz von Teilzeitbeschäftigten während des Bezugs von Elterngeld, § 18 Abs. 2 BEEG	26
2.2.4	Kündigungsschutz auch bei dem „anderen“ Arbeitgeber?	28
2.3	Urlaubsabgeltung bei zweiter Elternzeit	29
3	Schwerbehindertenschutz	31
3.1	Überblick	31
3.2	Schwerbehinderte Menschen	31
3.3	Erweiterung der Mitbestimmung	31
3.4	Besondere Pflichten des Arbeitgebers bei der Besetzung freier Arbeitsplätze	32
3.5	Benachteiligungsverbot	33
3.6	Frage nach der Schwerbehinderung	35
3.7	Besondere Förderungspflicht	35
3.8	Betriebliches Eingliederungsmanagement	36
3.8.1	Anwendungsbereich	37
3.8.2	Beteiligte	37
3.8.3	Vereinbarungen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement	38
3.8.4	Verfahrensschritte des betrieblichen Eingliederungsmanagements	38
3.8.5	Auswirkungen auf den Kündigungsschutz	40
3.9	Zusatzurlaub	42

LESEPROBE

3.10	Besonderer Kündigungsschutz.....	43
3.10.1	Überblick.....	43
3.10.2	Ausnahmen (§ 90 SGB IX).....	44
3.10.3	Ordentliche Kündigung eines schwerbehinderten Menschen.....	47
3.10.4	Außerordentliche Kündigung eines schwerbehinderten Menschen....	48
3.10.5	Zustimmung des Integrationsverfahrens – Rechtsweg.....	49
3.10.6	Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung.....	50
4	Beschäftigte in Pflegezeit.....	51
4.1	Überblick.....	51
4.2	Berechtigter Personenkreis.....	51
4.3	Freistellung wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung.....	52
4.4	Inanspruchnahme und Dauer der Freistellung.....	53
4.5	Entgeltfortzahlung.....	53
4.6	Anspruch auf Pflegezeit.....	55
4.6.1	Entgeltfortzahlung.....	56
4.6.2	Geltendmachung des Anspruchs.....	56
4.6.3	Nachweispflicht.....	57
4.6.4	Dauer der Freistellung.....	57
4.6.5	Keine Aufteilung der Pflegezeit in mehrere getrennte Zeitabschnitte	57
4.7	Beschäftigung einer Ersatzkraft.....	58
4.8	Auswirkungen auf den Erholungsurlaub.....	58
4.9	Kündigungsschutz.....	59
4.10	Keine Anrechnung auf Berufsbildungszeiten.....	60
4.11	Familienpflegezeit.....	60
4.11.1	Öffentliche Förderung der Familienpflegezeit.....	60
4.11.2	Inanspruchnahme der Familienpflegezeit.....	60
4.11.3	Kündigungsschutz.....	62
4.11.4	Sachgrundbefristung.....	62
5	Schutz der Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden.....	63
5.1	Freistellung für den Musterungstermin.....	63
5.2	Ruhen des Arbeitsverhältnisses.....	63
5.3	Weitere Schutzregelungen.....	64
5.4	Besonderer Kündigungsschutz.....	64
6	Sonderschutz für Kinder und Jugendliche.....	66
6.1	Überblick.....	66
6.2	Verbot der Kinderarbeit.....	66
6.3	Beschäftigung Jugendlicher.....	67
7	Schutz der Heimarbeiter.....	68
7.1	Überblick.....	68
7.2	Arbeitszeitschutz.....	68
7.3	Gefahrenschutz.....	69
7.4	Entgeltsschutz.....	69
7.5	Kündigungsschutz.....	69
7.6	Weitere vertragliche Schutzbestimmungen.....	70

LESEPROBE

7.7	Heimarbeiter und Betriebsverfassungsgesetz	71
8	Besonderheiten bei der Kündigung von Mitgliedern der Betriebsverfassungsorgane (§ 15 KSchG, § 103 BetrVG)	72
8.1	Überblick	72
8.2	Beginn und Ende des besonderen Kündigungsschutzes	73
8.2.1	Wahlvorstandsmitglied	73
8.2.2	Wahlbewerber	74
8.2.3	Betriebsratsmitglieder	75
8.2.4	Ersatzmitglieder	75
8.2.5	Initiatoren	76
8.3	Nachwirkender Kündigungsschutz	77
8.3.1	Betriebsratsmitglieder	77
8.3.2	Wahlvorstandsmitglieder, Wahlbewerber	77
8.3.3	Ersatzmitglieder	78
8.4	Ausschlussfrist des § 626 Abs. 2 BGB	78
8.5	Die gerichtliche Ersetzung der verweigerten Zustimmung (§ 103 Abs. 2 BetrVG)	80
8.6	Versetzung in einen anderen Betrieb	81
8.7	Änderungskündigung	81
8.8	Betriebs- und Abteilungsstilllegung	81
8.8.1	Betriebsstilllegung	81
8.8.2	Stilllegung einer Betriebsabteilung	82
9	Lernkontrolle zu dieser Lektion	84
10	Literaturverzeichnis	89

LESEPROBE

1 Mutterschutz

1.1 Überblick

Nach Art. 6 Abs. 4 Grundgesetz hat vor allem die werdende Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gesellschaft. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (**Mutterschutzgesetz – MuSchG**) für die Arbeitswelt den Schutzauftrag des Grundgesetzes umgesetzt. Daneben finden sich in einer Reihe von Einzelvorschriften Regelungen zum Mutterschutz (z. B. in der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz).

Die gesetzlichen Vorschriften bewirken den Mutterschutz in dreifacher Hinsicht:

- Gesundheitsschutz,
- Entgeltsschutz,
- Arbeitsplatzschutz.

Das Mutterschutzgesetz gilt gemäß § 1 MuSchG für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gleich welcher Staatsangehörigkeit. Hierzu gehören auch:

- Arbeitnehmerinnen in einem Teilzeit-, Probe- und Aushilfsarbeitsverhältnis,
- Auszubildende,
- Praktikanten,
- Hausangestellte.

Das Gesetz schützt aber nur die leibliche Mutter, nicht die Adoptiv- und Pflegemütter.

1.2 Fragerecht des Arbeitgebers bei Einstellung nach der Schwangerschaft?

Sie haben in der *Lektion 1 „Begründung des Arbeitsverhältnisses“* dieses schriftlichen Lehrganges bereits vieles zum Einstellungsverfahren gelernt. Wir wollen an dieser Stelle der Frage nachgehen, ob die schwangere Arbeitnehmerin bei ihrer Einstellung auf Befragen die Schwangerschaft leugnen darf.

Beispiel

Bei dem Einstellungsgespräch der Modellagentur „schlank und rank“ wird die Bewerberin A nach einer bestehenden Schwangerschaft gefragt. Natürlich – A möchte ja den Job bekommen – leugnet sie ihre Schwangerschaft. Nach Ihrer Anstellung einige Wochen später teilt A



LESEPROBE

freudestrahlend ihrem Arbeitgeber B mit, alsbald werde ihr erster der geplanten drei Söhne geboren. B, der nunmehr erhebliche Zweifel an dem funktionsgerechten Einsatz seines neuen Modells hat, ficht den Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung an. Zu Recht?

Nein, der Arbeitgeber kann nicht mit Erfolg den Arbeitsvertrag anfechten. A durfte die Frage nach ihrer Schwangerschaft wahrheitswidrig verneinen. Die Frage nach der Schwangerschaft ist wegen einer möglichen Diskriminierung unzulässig. Die Schwangerschaft ist ein vorübergehender Umstand, die Arbeitnehmerin kann nach Ablauf der gesetzlichen Schutzschriften ihre Arbeit wieder aufnehmen. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs¹ und des Bundesarbeitsgerichts² auch dann, wenn die Arbeitnehmerin zu Beginn des Arbeitsverhältnisses wegen eines gesetzlichen Beschäftigungsverbot es nicht beschäftigt werden kann. Selbst bei einer lediglich für ein halbes Jahr geplanten befristeten Einstellung einer Bewerberin als Labormitarbeiterin in einer Chemiefabrik ist die Frage nach der Schwangerschaft nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unzulässig.

Quintessenz

Es besteht kein Fragerecht des Arbeitgebers nach der Schwangerschaft einer Bewerberin.



1.3 Gestaltung des Arbeitsplatzes

Zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob bei der vorgesehenen Beschäftigung der werdenden Mutter Risiken für Sicherheit und Gesundheit bestehen. Gegebenenfalls ist der Arbeitsplatz umzugestalten oder zu wechseln. Im äußersten Fall kann es zu einem Beschäftigungsverbot aufgrund ärztlichen Attestes kommen – vgl. Kap. 1.4 Beschäftigungsverbote.

Die Gestaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte sowie der Regelung des Arbeitsablaufs müssen den Erfordernissen für einen wirksamen Schutz von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter angepasst werden (§ 2 MuSchG). Gegebenenfalls muss

- ein Schichtwechsel stattfinden,
- für ausreichende Gelegenheit zur Vermeidung von Zwangs- oder Dauerhaltungen gesorgt werden,
- eine Liege in einem geeigneten Raum zum Ruhen bereitstehen,
- Gelegenheit zu kurzen Arbeitsunterbrechungen gegeben werden.

¹ EuGH 04.10.2001 – Rs. C-109/00

² BAG 06.02.2003 – 2 AZR 621/01

LESEPROBE

Weitere Maßnahmen sind je nach den besonderen Umständen oder etwaigen Weisungen des Gewerbeaufsichtsamtes zu treffen. Eine Zuwiderhandlung gegen Anordnungen des Gewerbeaufsichtsamtes kann mit Geldbußen bis zu 15.000 €, in schweren Fällen auch mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden (§ 21 MuSchG).

1.4 Beschäftigungsverbote

1.4.1 Relative, individuelle Beschäftigungsverbote, §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 MuSchG

Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet sind (§ 3 Abs. 1 MuSchG). Die Gefährdung braucht dabei nicht durch die Beschäftigung selbst verursacht zu sein, sondern kann sich aus den besonderen Umständen der Schwangerschaft ergeben (z. B. bei ständigem Liegenmüssen zur Vermeidung einer Frühgeburt). Dieses Beschäftigungsverbot hängt also von dem ärztlichen Zeugnis ab und wird daher als **relatives oder individuelles Beschäftigungsverbot** bezeichnet. Das relative Beschäftigungsverbot löst eine unbegrenzte Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers aus (§ 11 MuSchG)!

Als Arbeitgeber werden Sie nicht sehr erfreut sein, wenn nach Ablauf der sechswöchigen Entgeltfortzahlungspflichten aufgrund von Erkrankung nunmehr die Arbeitnehmerin ein ärztliches Attest über ein Beschäftigungsverbot vorlegt und – volle – Entgeltfortzahlung von Ihnen begehrt. Zumal Sie sich nicht vorwerfen lassen möchten, dass Sie Ihre Pflichten bei Gestaltung des Arbeitsplatzes – vgl. Kap. 1.3 Gestaltung des Arbeitsplatzes – verletzt haben.

Dem von der Arbeitnehmerin vorzulegenden ärztlichen Zeugnis eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots kommt ein **hoher Beweiswert** zu. Es kann jedoch vom Arbeitgeber erschüttert werden, indem er tatsächliche Umstände darlegt, die den Schluss zulassen, dass das Beschäftigungsverbot auf nicht zutreffenden Angaben der Schwangeren, auch hinsichtlich ihrer Beschwerden, beruht. Der Arbeitgeber kann vom Arzt Auskunft darüber verlangen, welche tatsächlichen Verhältnisse am Arbeitsplatz er dem von ihm bescheinigten Verbot zugrunde gelegt hat. Er kann weiter verlangen, dass sich die Arbeitnehmerin von einem anderen Arzt noch einmal untersuchen lässt. Dem hat die Arbeitnehmerin angesichts der den Arbeitgeber aus § 11 MuSchG treffenden Belastungen nachzukommen!

Praxistipp

In der gerichtlichen Praxis ist es schwierig, das Arbeitsgericht von Zweifeln an der Richtigkeit des ärztlichen Beschäftigungsverbots überzeugen zu können. Dieses erhöhte Prozessrisiko für den Arbeitgeber bei einer Entgeltfortzahlungsklage der Arbeitnehmerin wegen eines relativen Beschäftigungsverbots ist zu bedenken.



LESEPROBE

1.4.2 Absolute, generelle Beschäftigungsverbote

Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären. Eine solche Erklärung kann von der Arbeitnehmerin jederzeit widerrufen werden (§ 3 Abs. 2 MuSchG).

Nach der Entbindung besteht gemäß § 6 Abs. 1 MuSchG wiederum ein absolutes Beschäftigungsverbot für die Dauer von acht bzw. bei Früh- und Mehrlingsgeburten – von zwölf Wochen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 MuSchG verlängern sich diese Fristen zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. Damit wird in jedem Fall eine Dauer des Beschäftigungsverbots von 14 Wochen sichergestellt.

Weitere absolute, generelle Beschäftigungsverbote sind in § 4 MuSchG aufgeführt. Werdende Mütter dürfen hiernach nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

1.4.3 Beschäftigungsverbote und Direktionsrecht des Arbeitgebers

In Lektion 2 „Rechte und Pflichten im bestehenden Arbeitsverhältnis“ dieses schriftlichen Lehrganges haben Sie von dem in der Praxis wichtigen Direktionsrecht des Arbeitgebers gelesen und auch erfahren, wann das Direktionsrecht nicht mehr eingreift, z. B. wenn im Arbeitsvertrag der Arbeitsort festgelegt ist. Von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts³ ist bei einem Beschäftigungsverbot eine Erweiterung des Direktionsrechts zugelassen worden.

Beispiel

Im Arbeitsvertrag der Flugbegleiterin A ist als Arbeitsort München vorgesehen. A ist im vierten Monat schwanger. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 MuSchG dürfen werdende Mütter nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmittel nicht beschäftigt werden. A darf also nicht mehr als Flugbegleiterin eingesetzt werden. Arbeitgeber B überlegt sich, ob er A in Nürnberg am Boden – im Servicebereich – für eine vorübergehende Zeit (bis Beginn des sechsten Schwangerschaftsmonats) einsetzen könnte. A ist von dem Vorhaben des Arbeitgebers alles andere als begeistert und verweist auf ihren Arbeitsvertrag.



³ BAG 21.04.1999 – 5 AZR 174/98

LESEPROBE

Normalerweise steht die Regelung des Arbeitsvertrages der Ausübung des Direktionsrechts entgegen. Nach dem Bundesarbeitsgericht kann jedoch nach dem Beginn des mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots das Direktionsrecht über die einzelvertraglichen Grenzen hinausgehen. Die zeitliche Beschränkung der Weisung, in Nürnberg tätig zu werden, und die Entfernung und Erreichbarkeit des Flugplatzes in Nürnberg dürfte der Ausübung des – erweiterten – Direktionsrechts nicht entgegenstehen.

Quintessenz

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers wird bei Beschäftigungsverboten erweitert. Zu bedenken ist jedoch stets, dass die Ausübung des Direktionsrechts für die Arbeitnehmerin zumutbar sein muss.



1.5 Entgeltsschutz

Den Entgeltsschutz stellt das Mutterschaftsgesetz wie folgt sicher:

- Mutterschaftslohn gemäß § 11 MuSchG für Zeiten des relativen Beschäftigungsverbotes – vgl. Kap. 1.4.1 relative Beschäftigungsverbote,
- Mutterschaftsgeld gemäß § 13 MuSchG für die absoluten Beschäftigungsverbote – vgl. Kap. 1.4.2 absolute Beschäftigungsverbote – in Höhe von maximal 13 € je Kalendertag, zahlbar in der Regel von der Krankenkasse,
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (also bei absoluten Beschäftigungsverboten) gemäß § 14 MuSchG bis zur Höhe des Nettoeinkommens der Arbeitnehmerin, zahlbar durch den Arbeitgeber.

Der Mutterschutzlohn gemäß § 11 MuSchG – also bei Bestehen eines relativen Beschäftigungsverbots – sichert den Durchschnittsverdienst. Er ist zeitlich unbegrenzt für die Dauer des (relativen) Beschäftigungsverbots vom Arbeitgeber zu zahlen. Der Durchschnittsverdienst errechnet sich aus den letzten 13 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

Beispiel

In Lektion 1 „Begründung des Arbeitsverhältnisses“ dieses schriftlichen Lehrganges haben Sie bei dem Thema Gestaltung von Arbeitsverträgen auch über vertragliche Regelungsmöglichkeiten bei der Bereitstellung von Firmenfahrzeugen zum privaten Gebrauch gelesen.

In dem Arbeitsvertrag mit Ihrer im achten Monat schwangeren Außendienstmitarbeiterin A ist die Benutzung des Firmenfahrzeugs



LESEPROBE

Smart auch zu privaten Zwecken ohne (wirksamen) Widerrufsvorbehalt vereinbart. Fürsorglich denken Sie an Ihre Arbeitnehmerin und wollen ihr absolute Ruhe gönnen. Sie fordern A auf, den Smart während des Beschäftigungsverbots in der Zentrale abzustellen. Zu Recht?

Die Lösung wäre einfach, wenn sich Ihre Arbeitnehmerin in einem relativen Beschäftigungsverbot befände. Der Anspruch der A ergibt sich dann unmittelbar aus § 11 Abs. 1 MuSchG in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag. Der Sachbezug – Überlassung des Smart auch zu privaten Zwecken – gehört zum Arbeitsentgelt und ist wegen des Entgeltschutzes des § 11 Abs. 1 MuSchG vom Arbeitgeber auch während des relativen Beschäftigungsverbots zu gewähren.

Bei dem Entgeltschutz nach §§ 13, 14 MuSchG ist dies keinesfalls so eindeutig, der Arbeitgeber muss ja einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen und kein Arbeitsentgelt. Dennoch hat das Bundesarbeitsgericht⁴ zu Gunsten der Arbeitnehmerin entschieden.

Quintessenz

Gehören Sachbezüge zum Arbeitsentgelt und sind sie nicht frei widerruflich – Überlassung eines Firmenfahrzeugs zum unbeschränkten privaten Gebrauch –, so sind sie der Arbeitnehmerin nicht nur während eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 MuSchG, sondern regelmäßig auch während der Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuSchG weiter zu gewähren.



Auch bei einem ergebnisbezogenen Entgelt müssen Mutterschutzfristen in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Beispiel

Bei der Berechnung eines ergebnisbezogenen Entgelts (Zielvereinbarungsperiode) hat der Arbeitgeber die Zeiten der Beschäftigungsverbote seiner Mitarbeiterin A außer Acht gelassen. A ist der Auffassung, bei der Berechnung des ergebnisbezogenen Entgelts sei für die Mutterschutzfristen das hypothetisch regelmäßige Monatsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitgeber gezahlt hätte, wenn die A tatsächlich gearbeitet hätte. Wer hat Recht?



⁴ BAG 11.10.2000 – 5 AZR 240/99

LESEPROBE

Die Mitarbeiterin A.

Das Bundesarbeitsgericht⁵ sprach der A einen Anspruch auf das ergebnisbezogene Entgelt zu, das sie erzielt hätte, wenn ihr während der Mutterschutzfristen ihr regelmäßiges Monatsentgelt weitergezahlt worden wäre. Die zu Gunsten der Frauen geltenden Schutzvorschriften wie die Mutterschutzfristen berechtigen nicht zu einer Vereinbarung einer geringeren Vergütung, da der Lohn nur nach der zu leistenden Arbeit ohne Rücksicht darauf zu bestimmen ist, ob sie von einem Mann oder einer Frau geleistet wird. Dies ergibt sich aus § 8 Abs. 2 AGG.

Quintessenz

Mutterschutzzeiten dürfen nicht anspruchsmindernd bei der Berechnung von Entgeltleistungen berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz gilt für das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt und auch für eine Jahressonderzahlung. Diese Leistungen dürfen einer Arbeitnehmerin nicht aufgrund von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz gekürzt werden.



1.6 Urlaubsanspruch und Mutterschutzfristen

In der Lektion 2 „Rechte und Pflichten im bestehenden Arbeitsverhältnis“ dieses schriftlichen Lehrganges haben Sie unter dem Gliederungspunkt Pflichten des Arbeitgebers einiges über den Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) gelesen. Zum Schutz der Mütter müssen die Regelungen im Bundesurlaubsgesetz zur Übertragbarkeit des Urlaubs auf das nächste Urlaubsjahr ergänzt werden. Dem ist der Gesetzgeber durch die Regelung des § 17 Satz 2 MuSchG nachgekommen.

§ 17 Satz 2 MuSchG lautet: „Hat die Frau ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.“

Beispiel

Die Arbeitnehmerin A hat nach ihrem Arbeitsvertrag Anspruch auf 30 Arbeitstage Urlaub. Im Januar 2014 nimmt sie 20 Tage Urlaub. Im Februar 2014 beginnen die Mutterschutzfristen, die Mitte Mai 2014 enden. Anschließend erscheint die A wieder zur Arbeit. Weiteren Urlaub nimmt sie im Jahr 2014 nicht. Was wird aus den 10 Tagen Resturlaub für 2014?



⁵ BAG 02.08.2006 – 10 AZR 425/05

LESEPROBE

Die 10 Tage werden gemäß § 17 Satz 2 MuSchG übertragen bis zum 31.12.2015. Dass A die 10 Tage nach Ablauf der Mutterschutzfristen im Jahr 2014 noch hätte nehmen können, ist unbeachtlich.

Beispiel

Die Arbeitnehmerin A hat für 2014 einen Urlaubsanspruch für 30 Arbeitstage. Der Urlaubsanspruch setzt sich zusammen aus 24 Tagen gesetzlichen Urlaub und 6 Tagen vertraglichen Urlaub, der im Arbeitsvertrag gesondert ausgewiesen ist. Sie ist das ganze Jahr arbeitsunfähig krank. Auch für die Zeit bis zum 31.03.2015 ist sie weiterhin krankgeschrieben. Am 02.05.2015 beginnen ihre Mutterschutzfristen.



Für die arbeitsvertraglichen 6 Tage besteht kein Urlaubsanspruch für 2014. Gemäß § 7 Abs. 3 BUrlG wurde dieser Urlaubsanspruch übertragen bis zum 31.03.2015. Mit Ablauf des 31.03.2015 ist der vertragliche Urlaubsanspruch für 2014 endgültig verfallen. Hieran ändert § 17 Satz 2 MuSchG nichts mehr; der verfallene Urlaubsanspruch kann nicht wieder aufleben!

Anders der gesetzliche Urlaubsanspruch. Der Verfall von gesetzlichen Urlaubsansprüchen wegen Krankheit am 31.03. des Folgejahres tritt nach der vom BAG⁶ nunmehr vorgenommenen europarechtskonformen Auslegung des BUrlG nicht mehr ein. A kann also nach § 17 Satz 2 MuSchG den Urlaubsanspruch von 24 Tagen für das Kalenderjahr 2014 bis 31.12.2016 beanspruchen.

1.7 Kündigungsverbot gemäß § 9 MuSchG

1.7.1 Überblick

Die Kündigung – ordentliche, außerordentliche oder Änderungskündigung – gegenüber einer weiblichen Arbeitnehmerin oder Auszubildenden während einer Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig (§ 9 Abs. 1 MuSchG). Dies gilt, wenn dem Arbeitgeber zurzeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt ist oder innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn es auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

Der Kündigungsschutz des § 9 MuSchG gilt auch für Frauen, die im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen, erzieherischen oder pflegerischen Arbeiten in einer ihrer Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden Weise beschäftigt sind. Ebenso steht teilzeitbeschäftigten Familienhaushaltskräften der mutterschutzrechtliche Kündigungsschutz uneingeschränkt zu.

⁶ BAG 24.03.2009 – AZR 983/07

LESEPROBE

Wichtig

Der Mutterschutz gilt auch für Organmitglieder. Das Kündigungs- und Abberufungsrechtverbot gilt auch für eine schwangere Geschäftsführerin, soweit die schwangere Geschäftsführerin nicht zugleich als Gesellschafterin gesellschaftsrechtlich bestimmend beteiligt ist.⁷

**1.7.2 Voraussetzungen des Kündigungsschutzes**

Voraussetzungen für den mutterschutzrechtlichen Kündigungsschutz sind nach § 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG das Vorliegen einer Schwangerschaft oder einer Entbindung sowie die Kenntnis des Arbeitgebers von der Schwangerschaft bzw. Entbindung.

Schwangerschaft

Die Bestimmung des Beginns der Schwangerschaft und damit des Kündigungsschutzes erfolgt in der Weise, dass vom ärztlich festgestellten voraussichtlichen Tag der Niederkunft um 280 Tage zurückzurechnen ist.⁸ Bei dieser Rückrechnung vom voraussichtlichen Tag der Niederkunft um 280 Tage zur Ermittlung des Beginns der Schwangerschaft ist der voraussichtliche Entbindungstag nicht mitzuzählen. Auf den Tag der tatsächlichen Niederkunft kommt es nicht an. Das zunächst vorgelegte ärztliche Zeugnis kann durch ein neues mit einem anderen voraussichtlichen Entbindungstermin ersetzt werden, wenn später eine exakte Bestimmung, etwa durch Ultraschall, möglich ist.⁹

Beispiel

Die Arbeitnehmerin A wurde am 09.03.2009 gekündigt. Sie erfuhr erstmals am 24.04.2009 von ihrer Schwangerschaft und teilte dies am 25.04.2009 dem Arbeitgeber mit. Voraussichtlicher Entbindungstermin nach dem ärztlichen Attest sollte der 16.11.2009 sein. Mit ärztlichem Attest vom 16.05.2009 und vom 01.08.2009 wurde bestätigt, dass der genaue voraussichtliche Entbindungstermin wegen Zyklusunregelmäßigkeiten am 24.04.2009 noch nicht präzise bestimmt werden, sondern erst nach einer Ultraschalluntersuchung (11.07.2009) festgelegt werden konnte. Danach (ärztliche Bescheinigung vom 01.08.2009) wurde der voraussichtliche Entbindungstermin auf den 14.12.2009 festgelegt. Die Entbindung erfolgte am 28.11.2009. Am 09.03.2009 geht der A die ordentliche Kündigung zu. Wann beginnt der Kündigungsschutz der A?



⁷ EUGH 11.11.2010 – C-232/09 („Donosa“-Entscheidung)

⁸ BAG 27.10.1983 – 2 AZR 566/82

⁹ BAG 12.12.1985 – 2 AZR 82/85

LESEPROBE

Für die Ermittlung des Zeitpunkts des Beginns des Kündigungsschutzes ist maßgeblich der 14.12.2009. Von diesem Tag ist um 280 Tage zurückzurechnen. Man käme auf den 10.03.2009 als Tag des Beginns der Schwangerschaft und des Kündigungsschutzes, wäre der 14.12.2009 bei der Berechnung mitzurechnen. Da jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der mutmaßliche Entbindungstermin nicht mitzurechnen ist, war der 09.03.2009 noch von der 280-Tage-Frist erfasst mit der Folge, dass Kündigungsschutz bestand.

Kenntnis des Arbeitgebers

Weitere Voraussetzung für den Kündigungsschutz nach § 9 MuSchG ist die Kenntnis des Arbeitgebers von der Schwangerschaft bzw. der Entbindung.

Der Arbeitgeber muss sich die Kenntnis seines Vertreters oder sonstiger Vorgesetzter zurechnen lassen, die nicht nur weisungsbefugt sondern auch kündigungsberechtigt oder mit anderen personellen Vollmachten ausgestattet sind. Eine ganz ähnliche Zurechnung der Kenntnis kündigungsberechtigter Personen kennen Sie bereits im Rahmen der für den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigungsfrist zu beachtenden Ausschlussfrist des § 626 Abs. 2 BGB.

Hinweis: Vergleichen Sie hierzu auch Lektion 4 „Arbeitsverhältnisse rechtssicher beenden“ dieses schriftlichen Lehrganges.

Nachträgliche Mitteilung der Schwangerschaft

Der mutterschutzrechtliche Kündigungsschutz geht der schwangeren Arbeitnehmerin auch dann nicht verloren, wenn sie im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bzw. innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung dem Arbeitgeber die Schwangerschaft nicht mitgeteilt hat, wenn das Überschreiten der Zwei-Wochen-Frist auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung nachgeholt wird (§ 9 Abs. 1 2. Halbsatz MuSchG).

Damit geht auch nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist nach Zugang der Kündigung der Kündigungsschutz nicht verloren, wenn das Überschreiten der Frist auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung an den Arbeitgeber unverzüglich, also nach § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern, nachgeholt wird. Dies sind vor allem Fälle, in denen die Arbeitnehmerin erst nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist nach Zugang der Kündigung Kenntnis von der Schwangerschaft erhält.

Überschreiten der Frist des § 9 Abs. 1 MuSchG

Das Überschreiten der Frist des § 9 Abs. 1 MuSchG ist von der Schwangeren zu vertreten, wenn sie auf einen gröblichen Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse billigerweise zu erwartende Verhalten zurückzuführen ist (Verschulden gegen sich selbst).

LESEPROBE

Übung



Mit Schreiben vom 21.07.2009 kündigte die Firma B GmbH das Arbeitsverhältnis mit A fristgerecht zum 17.08.2009. Die Kündigung ging der A am 30.07.2009 zu. A war ab dem 17.08.2009 nicht mehr im Betrieb der B GmbH tätig. Am 17.08.2009 wurde bei der A eine Schwangerschaft in der siebten Schwangerschaftswoche festgestellt. Am 22.09.2009 rief der Sozialberater der A den Geschäftsführer der B GmbH an und wies darauf hin, dass die A Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz habe. A hat, nachdem sie am 17.08.2009 bei einem Arztbesuch von der Schwangerschaft erfuhr, die Bescheinigung des Arztes am 18.07.2009 mit normaler Post an die B GmbH geschickt. Die Bescheinigung ist der B GmbH aber nicht zugegangen.

Beruft sich A zu Recht auf den Kündigungsschutz des § 9 Abs. 1 MuSchG?

Prüfen Sie anhand folgenden **Prüfungsschemas** den besonderen Kündigungsschutz nach § 9 Abs. 1 MuSchG:

1. Schwangerschaft bzw. bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung
2. Kenntnis des Arbeitgebers – **oder** –
3. nachträgliche Mitteilung innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Kündigung – **wenn Frist verstrichen** –
4. ohne Verschulden der Arbeitnehmerin verstrichen? – **wenn unverschuldete** –
5. unverzüglich nachgeholt?

Lösung:

Zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung war A schwanger. B GmbH hatte zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von der Schwangerschaft. Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist nach Zugang der Kündigung am 30.07.2009 erfolgte auch keine Mitteilung von der Schwangerschaft.

Die Frist ist aber ohne Verschulden der A verstrichen. A hatte erst am 17.08.2009 Kenntnis von der Schwangerschaft und die Verzögerung bis zum 22.09.2009 beruht ebenfalls auf einem nicht von ihr zu vertretenden Umstand. Mit der Absendung der Bescheinigung über die Schwangerschaft mit normaler Post hat die A nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts¹⁰ zunächst die von ihr im eigenen Interesse zu wahrende Sorgfalt beachtet. Mit einem Verlust des Briefes auf dem Beförderungswege musste sie nicht von vornherein rechnen. Wie auch das Bundesverfas-

¹⁰ BAG 16.05.2002 – 2 AZR 730/00

LESEPROBE

sungsgericht¹¹ in ständiger Rechtsprechung annimmt, darf der Bürger regelmäßig auf die ordnungsgemäße Beförderung von Briefsendungen durch die Post vertrauen. Nur wenn bei außergewöhnlichen Anlässen die konkrete Gefahr einer Verzögerung erkennbar ist (z. B. Streik), ist er gehalten, sich durch Nachfrage beim Adressaten über den Zugang eines Briefes zu erkundigen.

Erstmals im Telefongespräch am 22.09.2009 hat die Klägerin erkennen können, dass die B GmbH die Mitteilung nicht erhalten hatte. Indem sie den Geschäftsführer nunmehr sofort von der Schwangerschaft unterrichtete, hat sie die Mitteilung unverzüglich nachgeholt. Die A beruft sich also zu Recht auf ihren Kündigungsschutz nach § 9 Abs. 1 MuSchG.

Übung

A ist seit dem 25.10.2009 als Zahnarzhelferin bei B beschäftigt. Mit Schreiben vom 19.11.2009, der A am Freitag, den 20.11.2009 zugegangen, kündigte B das Arbeitsverhältnis während der vereinbarten Probezeit zum 04.12.2009. Anlässlich einer Vorsorgeuntersuchung wurde am Donnerstag, den 03.12.2009 bei A eine Schwangerschaft in der achten Schwangerschaftswoche festgestellt. Am 08.12.2009 rief die A in der Praxis der B an und teilte ihre Schwangerschaft mit. B persönlich erlangte erstmals am 09.12.2009 Kenntnis von der Schwangerschaft.

Kann sich A auf den Kündigungsschutz nach § 9 Abs. 1 MuSchG berufen?



Lösung:

Sie sehen sofort das Problem: Liegt hier eine unverschuldete Versäumung der Zwei-Wochen-Frist des § 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG vor? Beachten Sie dabei auch die Daten: Hier hatte A ja noch innerhalb der Zwei-Wochen-Frist Kenntnis von der Schwangerschaft!

Die A war zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung am 20.11.2009 schwanger. Diese Schwangerschaft war dem B weder bekannt noch hat die A sie ihm innerhalb der Zwei-Wochen-Frist, d. h. bis spätestens zum 04.12.2009, mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgte vielmehr erst am 08.12.2009. Der B persönlich erhielt von ihr erst am 09.12.2009 Kenntnis.

Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts ist diese Fristüberschreitung aber unschädlich. Sie beruht auf einem von der A nicht zu vertretenden Grund. Eine unverschuldete Versäumung der Zwei-Wochen-Frist des § 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG kann nicht nur dann eintreten, wenn die Arbeit-

¹¹ BVerfG 29.12.1994 – 2 BvR 106/93

LESEPROBE

nehmerin während dieser Frist keine Kenntnis von ihrer Schwangerschaft hat, sondern auch dann, wenn sie zwar ihre Schwangerschaft beim Zugang der Kündigung kennt oder während des Laufs der Zwei-Wochen-Frist von ihr erfährt, aber durch sonstige Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Mitteilung gehindert ist. Das Bundesarbeitsgericht¹² räumt den Frauen, die noch während der gesetzlichen Mitteilungsfrist von ihrer Schwangerschaft Kenntnis erlangen, einen gewissen Überlegungszeitraum ein. Die Einräumung einer – zumindest kurzen – Überlegungsfrist ist im Hinblick auf das Ziel des Mutterschutzgesetzes, die werdende Mutter so zu schützen, dass sie ihr Kind ungestört zur Welt bringen kann, angezeigt. Berücksichtigt man dieses Ziel und die Ausgestaltung der gesetzlichen Mitteilungsfrist, so erscheint es zwingend, auch den Frauen, die noch während des Laufs der gesetzlichen Mitteilungspflicht von ihrer Schwangerschaft Kenntnis erlangen, einen gewissen Überlegungszeitraum, auch um einen qualifizierten juristischen Rat einzuholen, zuzubilligen. Andernfalls würde eine solche Überlegungsfrist praktisch auf „Null“ reduziert und leerlaufen, wenn die schwangere Arbeitnehmerin beispielsweise erst am letzten Tag der gesetzlichen Mitteilungsfrist von ihrer Schwangerschaft erfährt und den Arbeitgeber nicht sofort hiervon in Kenntnis setzt.

Die A hat die Mitteilung über ihre Schwangerschaft unverzüglich nachgeholt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts¹³ kann regelmäßig ein Zeitraum von einer Woche noch als ausreichend für ein unverzügliches Nachholen der Mitteilung angesehen werden.

Die A beruft sich also zu Recht auf den Kündigungsschutz nach § 9 Abs. 1 MuSchG.

1.7.3 Ausnahmegenehmigung, § 9 Abs. 3 MuSchG

§ 9 Abs. 3 MuSchG durchbricht das Kündigungsverbot ausnahmsweise, wenn die zuständige Behörde die Kündigung vorher für zulässig erklärt hat. Für die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung ist die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zuständig.

Zuständige Behörde

Die Zuständigkeit ist danach in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. So ist das Gewerbeaufsichtsamt zuständig in Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen; in Nürnberg das Gewerbeaufsichtsamt für die nordbayerischen, das Gewerbeaufsichtsamt München-Land für die südbayerischen Gewerbeaufsichtsamtsbezirke. Das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit ist in Brandenburg und Berlin zuständig,

¹² BAG 26.09.2002 – 2 AZR 392/01

¹³ BAG 27.10.1983 – 2 AZR 214/82

LESEPROBE

das Amt für Arbeitsschutz in Hamburg. In Hessen und Nordrhein-Westfalen ist der örtlich zuständige Regierungspräsident/Bezirksregierung zuständig. In Rheinland-Pfalz das Landesgewerbeamt, im Saarland der Minister für Umwelt.

Zulässigkeitserklärung und Ausspruch der Kündigung

Die Zulässigkeitserklärung ist zwingende Voraussetzung für die Kündigung, sowohl für die ordentliche als auch für die außerordentliche Kündigung. Eine nachträgliche Zustimmung zur Kündigung kann die Kündigung nicht mehr heilen. Allerdings ist die Bestandskraft des Verwaltungsaktes (Zustimmung zur Kündigung) nicht erforderlich. Der Arbeitgeber kann also bei Widerspruch oder Anfechtungsklage der Arbeitnehmerin gegen den Zulassungsbescheid kündigen. Die Kündigung ist dann „schwebend wirksam“.¹⁴

Quintessenz

Die behördliche Zulässigkeitserklärung muss vor Ausspruch der Kündigung vorliegen; eine nachträgliche Ausnahmegenehmigung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung kann die Nichtigkeit nicht heilen. Auf der anderen Seite darf der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin schon dann kündigen, wenn die für die Kündigung zuständige Behörde ihre Zustimmung erteilt hat, ohne dass die Bestandskraft des Verwaltungsaktes (Zustimmung zur Kündigung) abgewartet werden muss.



Form und Frist des Antrags

Der Antrag kann jederzeit und ohne bestimmte Formvorschriften, also auch mündlich, gestellt werden. Schriftliche Antragstellung empfiehlt sich jedoch aus Gründen der Beweissicherung.

Bei einer außerordentlichen Kündigung ist die Ausschlussfrist des § 626 Abs. 2 BGB zu beachten. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes in der Person des Kündigungsberechtigten den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt haben muss. Entsprechend muss der Arbeitgeber nach Zustellung der Zulässigkeitserklärung seitens der Behörde die außerordentliche Kündigung unverzüglich aussprechen. § 91 Abs. 5 SGB IX gilt entsprechend.

Bei einer ordentlichen Kündigung gilt § 88 SGB IX entsprechend, die ordentliche Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids der Behörde ausgesprochen werden, der Arbeitnehmerin also innerhalb dieses Monats zugehen.

¹⁴ BAG 17.06.2003 – 2 AZR 245/02

LESEPROBE

Voraussetzungen einer Zulässigkeitserklärung

Die Zustimmung zur Kündigung ist an strenge Voraussetzungen gebunden. § 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG sieht eine Zulässigkeitserklärung der zuständigen Behörde nur in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand einer Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Entbindung in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise vor. Auch bei schweren Pflichtverstößen der Arbeitnehmerin hat die Behörde vor allem mutterschutzrechtliche Maßstäbe anzulegen, also auf die psychische Konstitution der Arbeitnehmerin Rücksicht zu nehmen. Führen wirtschaftliche Belastungen, die sich infolge der Erfüllung der aus dem Mutterschutz folgenden Verpflichtungen ergeben, zu einer Existenzgefährdung des Arbeitgebers, kann eine Kündigung gerechtfertigt sein. Jedoch sollen auch bei schwieriger wirtschaftlicher Lage des Arbeitgebers die unter Mutterschutz stehenden Frauen möglichst ihren Arbeitsplatz behalten.

Beispiel

Bejaht wurde z. B. die Zulässigkeit der Kündigung in einem Fall einer Schwangeren im Kleinbetrieb, weil die Schwangere bereits frühzeitig einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot unterlag, kein Ersatzarbeitsplatz vorhanden war und die wirtschaftliche Lage des Betriebs sich als äußerst ungünstig erwies.¹⁵

Die Stilllegung eines Betriebes kennzeichnet in der Regel einen besonderen Fall im Sinne des § 9 Abs. 1 MuSchG. Hier kann, da für die Zukunft keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr besteht, der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung, Arbeit zu leisten, nicht mehr nachkommen. Da aber die wesentliche Verpflichtung des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis die Zahlung von Gehalt als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit ist, bewirkt eine Betriebsstilllegung, dass eine Fortsetzung der Rechtsbeziehungen aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Dem wird durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung Rechnung getragen.¹⁶

Ein besonderer Fall liegt aber nicht vor, wenn die Arbeitnehmerin umgesetzt werden kann, es sei denn, sie lehnt die angebotene zumutbare Umsetzung endgültig und vorbehaltlos ab. Eine solche Umsetzung kann in Betracht kommen, wenn nur ein Teil eines Betriebes stillgelegt wird.



¹⁵ VGH Hessen 24.01.1989 – 9 UE 251/85

¹⁶ BVerwG 18.08.1977 – VC 8.77

LESEPROBE

Rechtsweg

Soweit nicht die oberste Arbeitsbehörde des Landes, sondern zum Beispiel das Gewerbeaufsichtsamt die Entscheidung getroffen hat, kann die beschwerte Partei gegen den Bescheid Widerspruch innerhalb eines Monats des Verwaltungsaktes nach Maßgabe der §§ 68 ff. VwGO einlegen. Gegen den Bescheid einer obersten Arbeitsbehörde sowie gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats von der Arbeitnehmerin gegen den Zulassungsbescheid Anfechtungsklage bzw. vom Arbeitgeber Verpflichtungsklage auf Erlass eines Zulassungsbescheids vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Formerfordernis der Kündigung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 MuSchG

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 MuSchG ist für die Kündigung der schwangeren Arbeitnehmerin während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung nach Zustimmungserklärung der zuständigen Behörde Schriftform erforderlich. Außerdem muss im Kündigungsschreiben der zulässige Kündigungsgrund angegeben werden. Gemeint ist dabei der in der Zustimmungserklärung der zuständigen Behörde aufgeführte Kündigungsgrund!

Wichtig

Der Kündigungsgrund muss in der schriftlichen Kündigungserklärung aufgeführt sein. Dies ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung. Sie können nicht mit einer die Kündigung heilenden Wirkung nachgeschoben werden. Das Begründungserfordernis dient der Information der Arbeitnehmerin. Zur Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Kündigungsschutzprozesses soll die Arbeitnehmerin den Sachverhalt und die Erwägungen erfahren die zur Kündigung geführt haben. Die bloße Bezeichnung der Kündigung als „betriebsbedingt“ genügt nicht!¹⁷



1.7.4 Kündigung der Arbeitnehmerin

Das Mutterschutzgesetz und die Kündigungsschutzbestimmungen hindern die Arbeitnehmerin nicht daran, selbst zu kündigen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die kündigende Arbeitnehmerin auf mutterschutzrechtliche Folgen ihrer Eigenkündigung hinzuweisen.

Erkennt die Arbeitnehmerin im Nachhinein, dass sie im Zeitpunkt ihrer eigenen Kündigung schwanger war, kann sie ihre Eigenkündigung nicht mehr zurücknehmen. Die Kündigung wird als einseitige empfangsbedürftige Wil-

¹⁷ Ramstetter, AuA 2013, 146 (147)

LESEPROBE

lenserklärung mit ihrem Zugang wirksam; eine einseitige Rücknahme ist nicht möglich.

Kündigt eine schwangere Arbeitnehmerin, so ist der Arbeitgeber nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 3 MuSchG verpflichtet, die Aufsichtsbehörde (§ 20 Abs. 1 MuSchG) unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung hat aber nicht die Unwirksamkeit der Eigenkündigung zur Folge.

Nach § 10 Abs. 1 MuSchG kann eine Frau während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung (§ 6 Abs. 1 MuSchG) das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen. Dieses Sonderkündigungsrecht kann die Arbeitnehmerin unabhängig von im Arbeitsverhältnis geltenden Kündigungsfristen ausüben und damit das Arbeitsverhältnis zum Ende der Schutzfrist beenden.

LESEPROBE

Ab Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, d. h. mit Aushang des Wahlergebnisses, durch den der Wahlvorstand die Namen der Gewählten bekannt macht (§ 19 WO), gilt nur noch der **nachwirkende Kündigungsschutz**.

Wird das Wahlergebnis an mehreren Stellen im Betrieb an verschiedenen Tagen ausgehängt, ist maßgeblich der Tag des letzten Aushangs.

Beispiel: Außerordentliche Kündigung eines Wahlvorstandsmitglieds

In Ihrem Betrieb besteht noch kein Betriebsrat. Durch die Wahl in einer Betriebsversammlung ist A zum Wahlvorstand bestellt worden. Noch vor Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhalten Sie Kenntnis über eine von A begangene Veruntreuung von Firmengeld. Was müssen Sie vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung beachten?

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 KSchG i.V.m. § 103 BetrVG hat A den besonderen Kündigungsschutz, d. h. es ist nur eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich und der Betriebsrat muss dieser Kündigung zustimmen. Es besteht aber zurzeit kein Betriebsrat! Was nun?

Nach Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muss analog § 103 Abs. 2 BetrVG das Zustimmungsersetzungsverfahren beim Arbeitsgericht durchgeführt werden.



8.2.2 Wahlbewerber

Der besondere Kündigungsschutz des Wahlbewerbers nach § 15 Abs. 3 Satz 1 KSchG beginnt mit der Aufstellung des Wahlvorschlags, wenn der Vorgeslagene gegenüber dem Wahlvorstand oder den Vorschlagenden seine Zustimmung zur Kandidatur erteilt hat.

Der Wahlvorschlag ist aufgestellt, wenn die Wahl durch Erlass des Wahlausschreibens (§ 3 Abs. 3 Satz 1 WO) eingeleitet ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind, die für einen Wahlvorschlag gegeben sein müssen (vgl. § 8 WO):

- Es muss eine schriftliche Wahlvorschlagsliste bzw. Wahlvorschlag vorliegen, der die erforderliche Zahl von Unterschriften hat;
- die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlagslisten muss im Zeitpunkt der letzten Unterschriftsleistung begonnen haben;
- die Bewerber müssen auf der Wahlvorschlagsliste in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein;
- der Wahlbewerber muss wählbar sein.

LESEPROBE

Der **besondere Kündigungsschutz** für Wahlbewerber **endet** mit der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand (§ 18 WO).

Wird der Wahlvorschlag nicht rechtzeitig beim Wahlvorstand eingereicht und damit hinfällig oder werden Mängel des Wahlvorschlags gemäß § 8 Abs. 2 WO nicht fristgerecht erhoben oder zieht der Wahlbewerber seine Kandidatur zurück, so endet der Kündigungsschutz schon vor der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Es **beginnt dann der nachwirkende Kündigungsschutz**.

8.2.3 Betriebsratsmitglieder

Der **besondere Kündigungsschutz** der Betriebsratsmitglieder **beginnt** – also insbesondere wenn in Ihrem Betrieb zum ersten Mal die Betriebsratswahl durchgeführt wurde – sofort mit der **Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, nicht erst am Tag danach!**

Wenn die Amtszeit des bisherigen Betriebsrats im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlergebnisses noch nicht abgelaufen war, beginnt die Amtszeit des neu gewählten Betriebsrats erst am Tage nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Betriebsrats. Von der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses bis zum Ablauf der Amtszeit des bisherigen Betriebsrats genießen die neu gewählten Betriebsratsmitglieder jedoch schon den besonderen Kündigungsschutz für Betriebsratsmitglieder, nicht nur den nachwirkenden Kündigungsschutz als Wahlbewerber.

Quintessenz

Hat die konstituierende Sitzung des neuen Betriebsrats noch nicht stattgefunden und ist die Amtszeit des alten Betriebsrats bereits abgelaufen oder wurde erstmals ein Betriebsrat gewählt, kann und muss der Arbeitgeber, der mit der Frist des § 626 Abs. 2 BGB in Schwierigkeiten kommt und ein Tätigwerden des neuen Betriebsrats nicht abwarten kann, gleich das Arbeitsgericht anrufen.



8.2.4 Ersatzmitglieder

Lesen Sie bitte nochmals den § 15 Abs. 1 und Abs. 3 KSchG. Gibt es denn überhaupt einen besonderen Kündigungsschutz eines Ersatzmitglieds, wenn das Gesetz diese Personengruppe gar nicht erwähnt?

Die Frage lässt sich dann leicht beantworten, wenn man sich klarmacht, dass das Ersatzmitglied im Falle der Verhinderung eines Betriebsratsmitglieds als Betriebsratsmitglied tätig wird. Bei Ersatzmitgliedern der besonders geschützten betriebsverfassungsrechtlichen Gremien, die wegen Verhinderung eines Mit-

LESEPROBE

glieders des Gremiums vorübergehend im Gremium tätig werden, besteht also vollständig der besondere Kündigungsschutz der § 15 KSchG, § 103 KSchG.

Ersatzmitglieder genießen während des Zeitraums den vollen Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 KSchG, indem sie stellvertretend für ein verhindertes ordentliches Betriebsratsmitglied dem Betriebsrat angehören. Es braucht in diesem Zeitraum keine Sitzung stattzufinden. Die Vertretung des Ersatzmitgliedes und damit der besondere Kündigungsschutz beginnen mit der Arbeitsaufnahme an dem Tag, an dem das ordentliche Mitglied erstmals verhindert ist. Eine förmliche Benachrichtigung des Ersatzmitgliedes von dem Vertretungsfall ist nicht erforderlich.

Von der Ladung des Ersatzmitgliedes zu einer Sitzung des Gremiums ist der Arbeitgeber sowohl von dem Vorsitzenden des Gremiums als auch vom eingeladenen Ersatzmitglied zu informieren. Damit erhält der Arbeitgeber Kenntnis davon, ob und welche Ersatzmitglieder in dem jeweiligen Zeitraum den besonderen Kündigungsschutz in Anspruch nehmen können.

Nach Beendigung des Vertretungsfalles endet der besondere Kündigungsschutz des Ersatzmitgliedes. **Ab diesem Zeitpunkt steht dem Ersatzmitglied aber der nachwirkende Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG zu!**

8.2.5 Initiatoren

Der besondere Kündigungsschutz für die Initiatoren einer Betriebsratswahl ergibt sich aus § 15 Abs. 3a KSchG.

In betriebsratslosen Betrieben und in Betrieben, in denen der Betriebsrat zur Bestellung eines Wahlvorstandes nicht tätig wird, können einzelne Arbeitnehmer die Initiative zur Durchführung einer Betriebsratswahl ergreifen. Der besondere Kündigungsschutz für diese in § 15 Abs. 3a Satz 1 KSchG genannten Initiatoren soll dazu beitragen, dass künftig Arbeitnehmer eher bereit sind, insbesondere in betriebsratslosen Betrieben die Initiative für die Wahl von Betriebsräten zu ergreifen.

Der besondere Kündigungsschutz dieses Personenkreises beginnt vom Zeitpunkt der Einladung oder Antragstellung an und endet mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die ordentliche Kündigung ist also ausgeschlossen. Für die außerordentliche Kündigung bedarf es allerdings **nicht der Zustimmung des Betriebsrats nach § 103 BetrVG. Es besteht auch kein nachwirkender Kündigungsschutz!**

8.2.6 Bewerber für den Wahlvorstand

Der besondere Kündigungsschutz beginnt für Wahlvorstandskandidaten erst mit deren wirksamen Wahl in einer Betriebsversammlung oder einer Bestel-

LESEPROBE

lung nach den §§ 15 ff BetrVG. Es besteht also für den Bewerber für den Wahlvorstand noch kein besonderer Kündigungsschutz!⁶⁴

8.3 Nachwirkender Kündigungsschutz

Der besondere Kündigungsschutz im Rahmen der Betriebsverfassung nach § 15 KSchG, § 103 BetrVG wird nach Beendigung der Amtszeit stufenweise abgebaut.

Der nachwirkende Kündigungsschutz bedeutet, dass für eine bestimmte Zeit nach Beendigung des Amtes nur außerordentlich gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund zum Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung vorliegt. Eine Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung nach § 103 BetrVG bedarf es nicht – hierin liegt der entscheidende Unterschied zum unter Kapitel 8.2 erörterten besonderen Kündigungsschutz. Beachten Sie aber bitte, dass – natürlich – der Betriebsrat nach § 102 BetrVG vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung ordnungsgemäß angehört werden muss.

Quintessenz

Der nachwirkende Kündigungsschutz bedeutet, dass für eine bestimmte Zeit nach Beendigung des Amtes nur außerordentlich gekündigt werden darf, nachdem zuvor der Betriebsrat nach § 102 Abs. 1 BetrVG angehört worden ist.



8.3.1 Betriebsratsmitglieder

Für die **Dauer eines Jahres** nach Beendigung der Amtszeit kann einem Mitglied des Betriebsrats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.

Im Nachwirkungszeitraum entfällt aber die Verpflichtung für den Arbeitgeber, die Zustimmung des Betriebsrats einzuholen bzw. durch das Gericht ersetzen zu lassen.

8.3.2 Wahlvorstandsmitglieder, Wahlbewerber

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann einem Mitglied des Wahlvorstands und Wahlbewerbern, soweit sie nicht in den Betriebsrat gewählt wurden, innerhalb von **sechs Monaten** nur außerordentlich gekündigt werden.

Es bedarf keiner Zustimmung des Betriebsrats; dieser muss aber nach § 102 Abs. 1 BetrVG angehört werden.

⁶⁴ BAG 31.07.2014 – 2 AZR 505/13

LESEPROBE

Arbeitnehmer, die für das Amt des Wahlvorstands auf Durchführung einer Betriebsratswahl kandidieren oder vorgeschlagen werden, sind keine Wahlbewerber im gesetzlichen Sinne.⁶⁵

8.3.3 Ersatzmitglieder

Zunächst nochmals zum besonderen Kündigungsschutz des Ersatzmitglieds in der Phase ihres Nachrückens: Lesen Sie bitte hierzu § 25 Abs. 1 BetrVG. Ersatzmitglieder, die wegen einer zeitweiligen Verhinderung eines regulären Betriebsratsmitglieds gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 BetrVG in den Betriebsrat nachrücken, sind für die Dauer ihrer Vertretung Teil des regulären Betriebsrats und damit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG vor einer ordentlichen Kündigung geschützt. Dieser Schutz hängt nicht davon ab, ob das Ersatzmitglied während der Vertretungszeit tatsächlich Betriebsratsaufgaben erledigt⁶⁶.

Auch für das Ersatzmitglied des Betriebsrats, das vorübergehend im Gremium tätig war, gilt der nachwirkende Kündigungsschutz nach § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG. Hat allerdings das Ersatzmitglied während des Verhinderungsfalls keine Betriebsratsaufgaben wahrgenommen, steht ihm kein nachwirkender Kündigungsschutz nach § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG zu! Die einjährige Nachwirkung soll die unabhängige, pflichtgemäße Ausübung der Betriebsrats Tätigkeit gewährleisten, indem sie den Arbeitgeber daran hindert, innerhalb dieses Jahres dem vormaligen Betriebsratsmitglied ordentlich zu kündigen. Hat das Ersatzmitglied keine Betriebsrats Tätigkeit ausgeübt, fehlt es an der typischen Konfliktreaktion. Eine Nachwirkung des Sonderkündigungsschutzes ist nicht erforderlich⁶⁷.

Es besteht also der nachwirkende **einjährige** Kündigungsschutz.

Wichtig

Der nachwirkende Kündigungsschutz des Ersatzmitglieds nach § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG gilt unabhängig von der Dauer der Vertretung, selbst schon nach einem einmaligen Einsatz.



8.4 Ausschlussfrist des § 626 Abs. 2 BGB

Die Ausschlussfrist des § 626 Abs. 2 BGB gilt auch für die außerordentliche Kündigung gegenüber den Arbeitnehmern, die den besonderen Kündigungsschutz des § 15 KSchG genießen. Die außerordentliche Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab Kenntnis der Kündigungsgründe

⁶⁵ BAG 31.07.2014 – 2 AZR 505/13

⁶⁶ BAG 08.09.2011 – 2 AZR 388/10

⁶⁷ BAG 19.04.2012 – 2 AZR 233/11